



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESSEN

## **Bekanntgabe**

### **über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG)**

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat mit Schreiben vom 22.12.2021 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 37 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz für die Sanierung der Kreisstraße 4979 mit gleichzeitigem Neubau eines Geh- und Radweges entlang dieser Kreisstraße zwischen Merdingen und Freiburg-Waltershofen gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß §§ 11 Abs. 1 S. 1 UVwG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das geplante Vorhaben umfasst die Sanierung und den teilweisen Ersatzneubau der K 4979 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf einer Länge von ca. 750 m, sowie den straßenparallelen Neubau eines Geh- und Radweges. Vonseiten der Stadt Freiburg soll der Radweg auf der daran anschließenden Gemarkung der Stadt entlang der K 9861 fortgesetzt werden. Der Radweg hat eine Gesamtlänge von etwa 1,2 km, wovon 750 m auf das hier gegenständliche Vorhaben des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald entfallen.

Gemäß § 10 Abs. 2 UVPG kommt es bei kumulierenden Vorhaben für die allgemeine Vorprüfung auf die Gesamtwirkung der Vorhaben an, sodass hier auf die Gesamtlänge des Radweges abgestellt wird.

Nach Ziffer 1.4.2 der Anlage 1 zum UVwG ist für den vorliegenden Fall des Baus eines Radweges mit einer durchgehenden Länge von 1-10 km entlang einer Kreisstraße eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 2 UVwG, § 7 Abs. 3 UVwG in Verbindung mit § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Diesem Ergebnis schließt sich

auch der Fachbereich 420 des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde in einer Stellungnahme vom 23.06.2020 an.

Wesentlicher Grund für das Entfallen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist insbesondere die Streckenführung entlang der bestehenden Kreisstraße und die daraus resultierende geringe Eingriffsintensität (Kriterien 2.3 und 3.3 der Anlage 2 zum UVwG). Die entstehenden Umwelteingriffe stellen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen dar, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Maßgebend für diese Einschätzung sind die nachfolgenden Punkte:

Die vorgesehene Radwegstrecke und die hierfür erforderliche Anhebung der Fahrbahn der K 4979 betreffen das geschützte Biotop „Hohlweg östlich Merdingen“ (Biotopnr. 179123150274), das sich durch Gebüsche, naturnahe Wälder und Staudensäume, Lehm- und Lösswände, Feldhecken und Feldgehölze sowie Hohlwege auszeichnet. Von der Planung betroffen ist der östliche Abschnitt, in dem die Böschungen auf beiden Seiten des Hohlwegs reduziert werden. Es gehen etwa 600 m<sup>2</sup> Böschungsfäche durch Aufschüttungen verloren und auf etwa 50 m Länge entlang der nördlichen Böschung verliert das Biotop seinen Schutzstatus. Der Schutzstatus der südlichen Böschung sowie die geschützten Gehölze auf der südlichen Böschungsoberkante bleiben erhalten.

Im Verhältnis zum Gesamtbiotop macht der Böschungsfächenverlust lediglich einen Anteil von rund 8 % aus. Zudem besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die bestehende Kreisstraße. Auch die ökologische Wertigkeit ist bereits im Bestand insbesondere auf der Nordseite deutlich beeinträchtigt. Demgemäß sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Biotops nicht als erheblich anzusehen. (2.1, 2.3.7, 3.1 und 3.3 der Anlage 2 zum UVwG)

Andere besonders geschützte Gebiete wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete werden darüber hinaus nicht durch das Vorhaben tangiert. (2.3 der Anlage 2 zum UVwG)

Auch die mit der Aufschüttung der Lösshohlgasse einhergehenden Eingriffe in das Landschaftsbild sind nicht als erheblich einzustufen: Die Grundstruktur der Hohlgasse bleibt erhalten und der Bereich ist angesichts der bestehenden Straße bereits als stark vorbelastet anzusehen. Zudem sind die Veränderungen nicht weithin sichtbar, sondern lediglich von der Straße aus zu erkennen. (2.1 und 3.3 der Anlage 2 zum UVwG)

Die zu erwartende Neuversiegelung beschränkt sich auf 0,3 ha und ist daher naturschutzrechtlich nicht als erheblich einzustufen. (1.3 und 3.3 der Anlage 2 zum UVwG)

Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird durch die vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vermieden (1.3 und 3.7 der Anlage 2 zum UVwG). Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht diesbezüglich insbesondere die Beschränkung der Rodung und des Rückschnitts von Gehölzen auf die Zeit zwischen Oktober und Februar, Vergrämungsmaßnahmen für Amphibien und Zauneidechsen, sowie spezifisch zugeschnittene CEF-Maßnahmen für verschiedene Brutvögel vor.

Weiterhin ist bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch nicht von einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn auszugehen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 87, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 21.07.2022  
Regierungspräsidium Freiburg